

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.266.315

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Karl Irresberger
Sachbearbeiter

KARL.IRRESBERGER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203919
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.011.776

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 und das Land- und
forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die
Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl.
§ 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom
2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

II. Inhaltliche Bemerkungen

Unbeschadet des Ziels der Stärkung der Schulautonomie ist darauf hinzuweisen, dass auch
die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen einer hinreichenden Determinierung im
Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG bedürfen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 8 lit. e):

Statt „wie ein Pflichtgegenstand“ sollte es wohl treffender „wie Pflichtgegenstände“ lauten.

Zu Z 5 (§ 39 Abs. 1):

Zur Wendung „der allgemein bildenden höheren Schulen“ und einer wünschenswerten Vereinheitlichung der Schreibweise vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu Z 6 (§ 40 Abs. 1).

Zu Z 6 (§ 40 Abs. 1):

Zufolge der Novellierungsanordnung wird die Wendung „*einer* allgemein bildenden höheren Schule“ *jeweils* durch die Wendung „*der* allgemein bildenden höheren Schule“ ersetzt. Allerdings kommt im ersten Satz nicht die Wortfolge „allgemein bildenden“, sondern das Wort „allgemeinbildenden“ vor.

Hiezu ist zunächst festzustellen, dass die zu ersetzende Gesetzesstelle präzise zitiert werden sollte.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Darüber hinaus sollte nach einer einheitlichen Schreibung dieses Begriffs im gesamten Schulrecht getrachtet werden. Dazu darf Folgendes zur Erwägung gestellt werden:

- Vorab darf daran erinnert werden, dass nach der jeweils maßgeblichen Rechtschreibregelung bis 1996 die Zusammenschreibung „allgemeinbildend“, hingegen von 1996 bis 2004/2006 die Getrennschreibung „allgemein bildend“ obligatorisch war und seither – nach verbreiteter Kritik an der forcierten Getrennschreibung – beide Schreibweisen zugelassen sind (vgl. insb. den Eintrag „allgemein“ im amtlichen Wörterverzeichnis mHa. § 36(2.1) des Amtlichen Regelwerks [idFv. 2016]).
- In quantitativer Hinsicht kann stichprobenweise festgestellt werden, dass (zufolge einer RIS-Abfrage) die Zusammenschreibung im SchOG 44mal und im SchUG 33mal, die Getrennschreibung im SchOG 22mal und im SchUG 9mal vorkommt; es dürfte daher eine Vereinheitlichung in Richtung der Zusammenschreibung die weniger aufwändige Variante sein.
- Die Zusammenschreibung der Fügung „allgemeinbildend“ dürfte auch in sprachlicher Hinsicht den Vorzug verdienen, dies etwa wegen ihrer Eigenschaft als feststehender Begriff und wegen ihrer semantischen Nähe zu dem feststehenden Begriff der Allgemeinbildung.

Es wird daher angeregt, in der vorgesehenen Fassung die Zusammenschreibung „allgemeinbildenden“ zu verwenden und die Gelegenheit der im Entwurf vorliegenden Novelle zu einer Vereinheitlichung auch an anderen Gesetzesstellen zu nutzen.

Zu Z 7 (§ 55a Abs. 3):

Der vorgesehene letzte Satz steht in einer Reihe mit dem geltenden § 39 Abs. 1 vorletzter Satz, dem vorgesehenen § 68a Abs. 3 letzter Satz sowie dem vorgesehenen § 17 Abs. 1 letzter Satz LfBSchG; denn es wird jeweils ausgesagt, dass Wahlpflichtgegenstände der Ergänzung, Erweiterung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände und der spezifischen Bildungsinhalte der jeweiligen Schulart, Schulform oder Fachrichtung dienen. Die durch die Wiederholung der in Rede stehenden Umschreibung (drei gleiche Textstellen im SchOG) bewirkte Redundanz sollte vermieden werden.

Die in Rede stehenden Sätze enthalten weiters eine Art Umschreibung des Begriffs der Wahlpflichtgegenstände. Der tatsächliche Begriffsinhalt geht aber aus keiner Bestimmung des Schulorganisationsgesetzes (vgl. auch § 11 Abs. 3a SchUG) hervor. Es wird daher angeregt, die Begriffsbestimmungen des § 8, der bereits Definitionen der Begriffe „Pflichtgegenstände“ und „alternative Pflichtgegenstände“ enthält, entsprechend zu

ergänzen und folglich auf die neu vorgesehenen Sätze sowie auf den fast gleichlautenden Satz des § 39 Abs. 1 zu verzichten.

Zu Z 9 (§ 68a Abs. 3):

Auf das soeben zum vorgesehenen § 55a Abs. 3 letzter Satz Ausgeführte wird verwiesen.

Zu Z 12 (§ 128e Abs. 4 Z 3):

Die Absicht, zwischen den beiden vorhandenen Alternativen eine weitere einzuschieben, wäre korrekterweise unter Vervollständigung der einzufügenden Wortfolge zu verwirklichen, sodass sich zu ergeben hätte:

„... durch [a] einen Unterrichtsgegenstand, der sich mit den theoretischen Grundlagen des Sportes oder vergleichbaren theoretischen künstlerischen Leistungen auseinandersetzt, [b] **einen Unterrichtsgegenstand**, der mit Sport oder Kunst im Hinblick auf eine zukünftige Berufstätigkeit gemäß der Aufgabe der jeweiligen Schule im Zusammenhang steht, oder [c] ein durch den Kooperationspartner durchgeführtes, durch die Schule anerkanntes „Basistraining“ ...“

Zu Z 13 (§ 131 Abs. 48):

Die Aufzählung der in Kraft tretenden Gliederungseinheiten sollte grundsätzlich denselben Detaillierungsgrad wie die Novellierungsanordnungen aufweisen; es sollte daher „§ 36 Z 2“, § 57 dritter Satz“, § 71 dritter Satz“ sowie „§ 128e Abs. 4 Z 3“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 3a):

In der Novellierungsanordnung hätte das Wort „In“ zu entfallen.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 6b):

Der Aufbau des Absatzes verletzt – freilich schon in der geltenden Fassung – den für gegliederte Aufzählungen geltenden legistischen Grundsatz, dass (nicht nur das gesamte Gebilde einen oder mehrere korrekte Sätze bilden, sondern auch) jede Untergliederung *den Einleitungsteil sprachlich richtig fortsetzen* soll. Dies ist bei Z 2 bis 5 nicht der Fall, da das für Z 2 erforderliche Subjekt „der Schüler“ sich in Z 1 befindet und dasselbe Subjekt auch den Anknüpfungspunkt für die ansonsten unklare Anapher „er“ – je am Beginn der Z 3 bis 5 – bildet. Die angesprochene Unzukömmlichkeit kann aber leicht bereinigt

werden, indem das Subjekt „der Schüler“ an das Ende des Einleitungsteils versetzt wird und die Anapher „er“ durchgehend entfällt:

„(6b) An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen für ein Semester zu befreien, wenn der Schüler

1. ~~der Schüler~~ in diesem Pflichtgegenstand ... abgelegt hat oder
2. diesen Pflichtgegenstand ... absolviert hat oder
3. ~~er~~ im Fall ... diesen Pflichtgegenstand ... absolviert hat ... oder
4. ~~er~~ am Unterricht ... teilnehmen kann oder
5. ~~er~~ an anderen als seiner stundenplanmäßigen Pflichtgegenstände ... teilnehmen kann

...“

Weiters ist die Anknüpfung an „diesen Pflichtgegenstand“ (Z 1 bis 3) inkonsistent, da zuvor nicht von *einem* Pflichtgegenstand, sondern von mehreren (einzelnen) solchen die Rede ist; es hätte daher vielmehr etwa „am jeweiligen Pflichtgegenstand“ (scil.: an jedem, von dem befreit werden soll) zu lauten.

Ferner müsste es in Z 5 „an ... seinen stundenplanmäßigen Pflichtgegenständen“ lauten.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 7):

Am Ende der Novellierungsanordnung wäre ein Punkt zu setzen.

Zu Z 4 und 5 (§ 19 Abs. 2 dritter und vierter Satz):

Die beiden Novellierungsanordnungen sollten zu einer einzigen zusammengezogen werden, die den dritten Satz durch zwei Sätze ersetzt.

Zu Z 6 (§ 20 Abs. 10 Einleitungssatz):

Entgegen der Formulierung der Novellierungsanordnung hat Abs. 10 keinen Einleitungssatz, sondern bildet einen untergliederten Satz mit einem Einleitungsteil.

Zu Z 9 (§ 22a Abs. 1):

Im ersten Satz sollte die Erforderlichkeit der Einschränkung „einer Schulart, Form oder Fachrichtung“ überprüft werden; statt „Form“ wäre wohl „Schulform“ treffender.

Zu Z 10 (§ 22a Abs. 2 Z 5):

Zufolge der Novellierungsanordnung wird in § 22a Abs. 2 Z 5 lit. b und d jeweils eine Ersetzung vorgenommen und (also ebenfalls in § 22a Abs. 2 Z 5 lit. b und d) der Z 5 etwas angefügt. Jedoch ist Z 5 nicht in § 22a Abs. 2 Z 5 lit. b und d enthalten, sodass eine treffendere Formulierung erforderlich erscheint. Überdies ist nicht der in der Novellierungsanordnung genannte Ausdruck „§ 26b“, sondern vielmehr der Ausdruck „§§ 23b und 26b“ in § 22a Abs. 2 Z 5 lit. d enthalten. Die Novellierungsanordnung sollte insoweit vielmehr wie folgt lauten:

„10. In § 22a Abs. 2 wird in Z 5 lit. b und d ~~wird~~ jeweils der Ausdruck „§ 26b“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 6b“ ersetzt und werden der Z 5 folgende lit. e und lit. f angefügt.“

Weiters enthalten die geltenden lit. a bis d alternative, jeweils durch die Konjunktion „oder“ miteinander verbundene Tatbestandselemente; dies wäre nunmehr auf die neue vorgesehenen Literae zu erstrecken, indem am Ende der lit. d und der lit. e anstelle eines Beistrichs die Konjunktion „oder“ zu setzen wäre.

Dabei erschiene es in novellierungstechnischer Hinsicht als sinnvoll, die *Ersetzung* der geltenden lit. d durch lit. d (neu gefasst) bis f anzuordnen.

Zu Z 11 (§ 23 Abs. 1 Einleitungssatz):

Entgegen der Formulierung der Novellierungsanordnung hat Abs. 1 keinen Einleitungssatz, sondern bildet einen untergliederten Satz mit einem Einleitungsteil.

Zu Z 12 (§ 23a Abs. 11):

Das Verb „anfügen“ drückt bereits präzise aus, wo die angeordnete Änderung stattfinden soll; die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

„12. Dem § 23a wird folgender Abs. 11 angefügt.“

In Z 2 sollte

- die Abkürzung „gem.“ ausgeschrieben werden,
- nach dem satzwertigen Infinitiv „nach Maßgabe ... zu wiederholen“ ein Beistrich gesetzt werden sowie
- der vor dem Wort „wie“ gesetzte Beistrich entfallen.

Zu Z 16 (§ 26b Abs. 1):

Hier wäre ein Beistrich zu versetzen und eine Wortwiederholung zu tilgen:

„... in einem anderen Semester, insbesondere im entsprechend höheren~~en~~ Semester, oder auf einer höheren Schulstufe zu besuchen (Begabungsförderung)~~zu besuchen~~.“

Zu Z 19 (§ 26b Abs. 5):

In dem Satzgefüge „es ist einzuziehen und [es ist] ein neues Semesterzeugnis auszustellen“ darf in grammatikalischer Hinsicht die Wiederholung der Worte „es ist“ nicht erspart werden, da das erste „es“ das im vorangehenden Halbsatz erwähnte Zeugnis repräsentiert, das zweite „es“ hingegen ein unpersönliches ist; es handelt sich somit trotz Wortgleichheit nicht um einen bedeutungsgleichen Satzteil. Eine entsprechende Umformulierung wird angeregt.

Zu Z 22 (§ 27 Abs. 2a Einleitungssatz):

Entgegen der Formulierung der Novellierungsanordnung hat Abs. 2a keinen Einleitungssatz, sondern bildet einen untergliederten Satz mit einem Einleitungsteil.

Zu Z 25 (§ 36a Abs. 1a):

Im dritten Satz wäre statt „Form“ wohl „Schulform“ treffender.

Zu Z 28 (§ 42 Abs. 3):

Am Beginn der einzufügenden Wendung wäre – um den vorangehenden Gliedsatz „aus welchen ... abzulegen sind“ abzuschließen – ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 30 (§ 70 Abs. 1 lit. c):

Sinnentsprechend und sprachrichtig dürfen die bisherigen Worte „in einem“ nicht entfallen. Folgerichtig müsste es „in einem anderen als dem besuchten Semester oder [in] einer anderen als der besuchten Schulstufe“ heißen.

Die vorgesehene Ersetzung von Paraphenzitaten ergibt den Klammerausdruck „(§§ 11, 12, 12a, 11 Abs. 6b)“. Dabei ist die Anführung des § 11 Abs. 6b gegenüber der

vorangehenden des § 11 redundant und entspricht nicht dem Grundsatz der Zitierung in aufsteigender Reihenfolge.

Zu Z 31 (§ 70 Abs. 1 lit. g):

Auch hier wäre die Novellierung so vorzunehmen, dass sich in der konsolidierten Fassung eine aufsteigende Reihenfolge der zitierten Paragraphen ergibt.

Zu Z 32 (§ 82 Abs. 21):

Im einleitenden Satz sollten die Worte „durch *dieses* Bundesgesetz“ durch die Worte „gemäß *dem genannten* Bundesgesetz“ ersetzt werden, zumal als „dieses Bundesgesetz“ grundsätzlich das jeweilige Gesetz – hier: das Schulunterrichtsgesetz – zu verstehen ist.

Die einzelnen Teilsätze – deren die Z 2 zwei umschließt, die übrigen Ziffern je einen enthalten – sollten nicht durch Beistriche, sondern durch Punkte oder Strichpunkte voneinander getrennt werden.

Wie bereits oben zu Art. 1 Z 13 (§ 131 Abs. 48 SchOG) ausgeführt, sollte die Aufzählung der in Kraft tretenden Gliederungseinheiten grundsätzlich denselben Detaillierungsgrad wie die Novellierungsanordnungen aufweisen, zB „§ 22a Abs. 2 Z 5 lit. b und d bis f“, „der Einleitungsteil des § 23 Abs. 1“ und „der Einleitungsteil des § 27 Abs. 2a“.

Weiters hätte es

- in Z 2 – in Übereinstimmung mit der Novellierungsanordnung der Z 34 (§ 82d samt Überschrift und § 82e Abs. 1 bis 5 und Abs. 7) – „§ 82d“,
- in Z 3 „§ 40 Abs. 4 und § 42 Abs. 3“ und
- in Z 6 „treten mit Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft“

zu lauten.

Die Prämisse, dass In- und Außerkrafttretensbestimmungen keinen zeitlichen Geltungsbereich haben und folglich selbst nicht in oder außer Kraft zu setzen sind, gilt nicht für Übergangsbestimmungen. Es sollte daher auch das Inkrafttreten des neuen § 82c festgesetzt werden.

Zu Z 33 (§ 82c samt Überschrift):

In Abs. 1 Z 2 wird auf „die Verordnung“ Bezug genommen; allerdings ist aus dem Entwurfstext nicht erkennbar, dass (nicht etwa die in Z 1 vorgesehene Verordnung, sondern) die – in den Fällen des Abs. 1 Z 2 vorauszusetzende – Verordnung gemäß § 82e Abs. 1 über das Inkrafttreten der die neue Oberstufe betreffenden Bestimmungen gemeint ist. Es sollte daher eine entsprechende Präzisierung des Textes vorgenommen werden.

In Abs. 2 Z 1 und 2 muss es jeweils „Klasse oder ... Jahrgang, in der oder dem“ heißen.

In Abs. 2 Z 3 und 4 wäre jeweils vor dem Relativsatz „in der ... wird“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 35 (Entfall der Überschrift des § 82e sowie des § 82e Abs. 6):

Nach dem (in § 82 Abs. 21 Z 2 vorgesehenen) Außerkrafttreten von § 82e Abs. 1 bis 5 und 7 mit 1. September 2022 soll § 82e (gemäß § 82 Abs. 21 Z 6) bis 31. August 2026 weiterbestehen; er umfasst insoweit noch die Paragraphenbezeichnung (die ja nicht etwa Teil des entfallenden § 82e Abs. 1 ist) und den Abs. 6. Anlässlich des Entfalls auch des Abs. 6 sollte im Sinne einer lückenlosen Bereinigung der Entfall des (scil.: gesamten dann noch bestehenden) § 82e (samt Überschrift) angeordnet werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):**Zu Z 2 (§ 7 Z 4) und Z 3 (§ 7 Z 5):**

In der Novellierungsanordnung wäre die Zitierung auf § 7 Abs. 1 zu erweitern.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 1 Schlussteil):

Wie schon weiter oben angemerkt, drückt das Verb „anfügen“ bereits präzise aus, wo die angeordnete Änderung stattfinden soll; die Novellierungsanordnung sollte somit schlicht lauten:

„In § 17 wird dem Abs. 1 folgender Schlussteil angefügt:“

Zu Z 6 (§ 35 Abs. 21):

Es sollte „..., § 5 Abs. 4 letzter Satz, § 7 Abs. 1 Z 4 und 5, ...“ lauten.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Abschnitt „Wesentliche Auswirkungen“:

Auf das Fehlen eines Beistrichs nach den Worten „angeboten werden“ sowie auf die Schreibversehen „Effizients“, „raschener“ und „veringerte“ sei hingewiesen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Auf die folgenden Corrigenda sei in knapper Form aufmerksam gemacht (in der Reihenfolge ihres Erscheinens):

„neben dem Wissenserwerb, ... gesteigerten Lernerfolg ... mit hohem organisatorischen und personellem Aufwand ... gesteuertem, eigenverantwortlichen Lernen ... wurde, eine vom ... des Entschließungsantrag ... ab der 10 Schulstufe ... des früheren Ende ... 2023/24 mit ... Möglichkeit zu entscheiden in ... entschieden ob ... Die [scil.: Durch die] Erweiterung schulautonomer Entscheidungsmöglichkeiten ... und – weg ...“

Unter „Ziel 1“ sollte ausgesagt werden, *wessen* Kompetenzen, Kreativität usw. gestärkt bzw. optimiert werden sollen.

Im Sinne einer Nutzung der Ausdrucksmöglichkeiten der deutschen Sprache sollte es statt „Optimierung Wissensaufbau“ etwa „Optimierung des Wissensaufbaus“ lauten.

Der Teilsatz „dadurch auch die Möglichkeiten für schulautonome Spielräume erweitert werden“ hat kein Satzsubjekt.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Vor der Wendung „umgesetzt.“ wäre kein Beistrich zu setzen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 21 und 22 (§ 40 Abs. 4 und § 42 Abs. 3):

Die Ausführungen, es solle „die *Möglichkeit* geschaffen werden, künftig eine Frist für Anträge ... vorsehen zu *können*“, entsprechen nicht dem vorgesehenen Gesetzestext, da es sich nach diesem nicht um ein bloßes (ermöglichtes) Können handelt, sondern im Fall

des § 40 Abs. 4 die Frist vom Gesetz selbst festgelegt wird und im Fall des § 42 Abs. 3 eine Frist verordnet werden muss.

Corrigenda:

Auf die folgenden Corrigenda sei in knapper Form aufmerksam gemacht:

Zu Artikel 1 – Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Zu Z 2 (§ 8 lit. e):

„ermöglichen ... zu können.“ – „sollen künftig mehr als ein ...“

Zu Z 7 bis 10 (§ 55a Abs. 3, § 57, § 68a Abs. 3, § 71):

„Vertiefung der ... vorgesehenen Pflichtgegenständen“ – „darf jedoch durch die schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht die Möglichkeit gegeben werden, ... durch die Ermächtigung ... zu unterschreiten“ *[Sinn]*

Zu Z 12 (§ 128e Abs. 4 Z 3):

„oder ähnliches“

Zu Artikel 2 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 3a):

„... zur MOST, *[zur]* NOVI ...“

Zu Z 2, 15 bis 21, 29 bis 31 (...):

„im gleichen Semester bzw. *[in]* der gleichen Schulstufe“ – „Unterricht jeden Gegenstandes ...“

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 7):

„Es soll ermöglicht werden, dass ... wählen können und sodass ... werden kann.“

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 10 Z 5):

„Es soll ermöglicht werden, dass ... kann.“

Zu Z 10 (§ 22a Abs. 2 Z 5 lit. b und d sowie lit. e und f):

„soll[en] ... auch einzelne Pflichtgegenstände wiederholt werden können“

Zu Z 13 (§ 23a Abs. 11):

„Fächergruppe, auszubessern.“ – „betreffen, wie“ – „Auf Ansuchen soll es ... ermöglicht werden können“ *[vgl. den Gesetzestext: „auf Ansuchen berechtigt“]*

Zu Z 14 und 19 (§ 25 Abs. 11, § 36a Abs. 1a):

„ein Schüler auch ohne ... zu haben, am Unterricht eines höheren Semesters teilnehmen“ – „ersetzt werden“

Zu Z 20 (§ 37 Abs. 3c):

„(...), ein einfacher Vollzug“

Zu Z 26 (§ 82 Abs. 21 – Inkrafttreten):

„Die Möglichkeit, ... soll ab dem 1. September 2022 ermöglicht werden.“

„Die *[gemeint etwa: Regelung über die]* schulautonome Entscheidung über die Führung der semestrierten Oberstufe oder der ganzjährigen Oberstufe soll so in Kraft treten, dass die Schulen ab dem 1. September 2022 über die Führung der semestrierten Oberstufe oder der ganzjährigen Oberstufe entscheiden können.“

„werden die Bestimmungen schulstufenweise aufsteigend in Kraft gesetzt werden.“

Zu Artikel 4 – Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes

Zu Z 1 bis 7 (§ 5 Abs. 4, § 7 Z 4 und 5, § 15, § 17 Abs. 1, § 18):

„Diese Bestimmungen sollen die im Schulunterrichtsgesetz für eine Flexibilisierung und Individualisierung des Unterrichts [Lücke] auch an Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen ermöglichen.“

Zur Textgegenüberstellung:

Betreffend beide Spalten:

- Art. 1 (SchOG), § 6 Abs. 4 letzter Satz: Da der letzte Satz lediglich um zwei Wortfolgen vermehrt wird, sollte sich die Hervorhebung auf diese beschränken:

Weiters können auf Grund der Aufgaben der einzelnen Schularten sowie der österreichischen Schule (§ 2) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Ermächtigung (Abs. 1) zusätzlich zu den im II. Hauptstück genannten Unterrichtsgegenständen weitere Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen festgelegt werden.

Weiters können auf Grund der Aufgaben der einzelnen Schularten sowie der österreichischen Schule (§ 2) durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Ermächtigung (Abs. 1) zusätzlich zu den im II. Hauptstück genannten Unterrichtsgegenständen weitere Pflichtgegenstände, **alternative Pflichtgegenstände, insbesondere Wahlpflichtgegenstände,** und verbindliche Übungen festgelegt **sowie Pflichtgegenstände oder Teile davon zusammengefasst** werden.

- Art. 2 (SchUG), § 11 Abs. 6b: Es fehlen Z 1 und 2.

Art. 2 (SchUG), § 82c samt Überschrift: Es wären einander nicht notwendigerweise bezeichnungsgleiche, sondern vor allem inhaltlich korrespondierende Bestimmungen gegenüberzustellen (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)³ [betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen], insb. Pkt.e 9 bis 11); dem vorgesehenen § 82e korrespondiert inhaltlich aber – wie in den Erläuterungen ausgeführt – nicht der geltende § 82e, sondern der geltende § 82c (insbesondere korrespondiert der geltende § 82e Abs. 7 dem vorgesehenen § 82c Abs. 2);

- Art. 2 (SchUG), § 82e samt Überschrift: Die Darstellung entspricht nicht dem Inhalt der im Entwurf vorliegenden Novelle, da diese auch den Entfall der Überschrift des § 82e und den Entfall des § 82e vorsieht (wenn dargestellt werden soll, dass § 82e samt Überschrift in zwei Stufen außer Kraft treten soll, wäre das entsprechend anzumerken).

Betreffend die Spalte „Vorgeschlagene Fassung“:

- Art. 1 (SchOG), § 68a Abs. 1 und 2: Die Zeichenfolge „(1und“ ist unvollständig.
- Art. 1 (SchOG), § 39 Abs. 1: Die angeordnete Einfügung ist nicht an der richtigen Stelle erfolgt.
- Art. 2 (SchUG), § 22a Abs. 2 Z 5 lit. d: Die fehlerhafte Novellierungsanordnung wird *sinnentsprechend* durchgeführt.
- Art. 2 (SchUG), § 26c Abs. 1: Zusammenschreibung „Schulstufe auf“.
- Folgende Divergenzen zwischen dem vorgesehenen Novellentext und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurden festgestellt:

³ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

- Art. 1 (SchOG), § 55a Abs. 3: überschüssige Wortfolge „im ersten Satz angeführten“;
- Art. 2 (SchUG), § 22a Abs. 2 Z 5 lit. f: „Z 3“ / „Z 4“;
- Art. 2 (SchUG), § 23a Abs. 11 Z 1: „jedenfalls“ / „edenfalls“;
- Art. 2 (SchUG), § 23a Abs. 11 Z 3: überschüssige Wortfolge „abweichend von Abs. 1“; „denselben“ / „den selben“;
- Art. 2 (SchUG), § 37 Abs. 3c: „längerfristigen“ / „längerfristigen,“;
- Art. 3 (SchZG), § 2 Abs. 2b: „darauffolgenden“ / „darauf folgenden“;
- Art. 4 (LufBSchG), § 35 Abs. 21: „Z 5, § 15“ / „Z 5“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. April 2022

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt